64/74

AZ: 2 Cs 12 Js 47757/20

Sitzungsbeginn: 13:09 Uhr
Sitzungsende: 15:36 Uhr

Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des
Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen - Strafrichter -
am Donnerstag, 05.08.2021 in Garmisch-Partenkirchen

Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht
als Strafrichter

Staatsanwalt
als Vertreter der Staatsanwaltschaft

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Strafverfahren gegen

Greulich Wolfgang

wegen Verstoßes gegen das BayVersG

begann die Hauptverhandlung mit dem Aufruf der Sache.

Es wurde festgestellt, dass erschienen waren:

1. **Hauptbeteiligte:**

- Angeklagter Greulich Wolfgang nicht, er lässt sich durch seinen Verteidiger vertreten (ordnungsgemäße Verteidigervollmacht liegt vor , Bl. 35 d.A.)

- Wahlverteidiger Däblitz Friedemann

2. **Sachverständige:**

- Sachverständiger Dr. Scheuch Gerhard

Der Sachverständige Dr. Scheuch Gerhard wurde gem. § 72 StPO i.V.m. § 57 StPO belehrt und darauf hingewiesen, dass sich die Wahrheitspflicht auch auf die Angaben nach § 68 StPO

bezieht.
Der Sachverständige Dr. Scheuch Gerhard wurde darauf hingewiesen, dass das Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten ist.

Dem Sachverständigen Dr. Scheuch Gerhard wurde mit allseitiger Zustimmung die Anwesenheit im Sitzungssaal gestattet.

Die Zeugen EPHK wurden auf 13:00 Uhr geladen.

Die Personalien des Angeklagten wurden erhoben wie folgt:

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft verlas den Strafbefehl.

Es wurde festgestellt, dass Erörterungen gemäß §§ 202 a und 212 StPO, deren Gegenstand die Möglichkeit einer Verständigung nach § 257c StPO gewesen ist, nicht stattgefunden haben.

Der Strafrichter stellte fest, dass gegen den Strafbefehl des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen form- und fristgerecht Einspruch eingelegt wurde.

Der Verteidiger wurde darauf hingewiesen, dass es ihm freisteht sich für den Angeklagten, zur Sache und/oder sich zu den wirtschaftlichen Verhältnissen zu äußern, oder nicht auszusagen.

Der Verteidiger erklärte:

Zur Sache:
Über die bereits in der Hauptverhandlung vom 15.06.2021 hinausgehende Angaben werden nicht gemacht.

Die Beweisaufnahme wurde eröffnet.

Der Zeuge wurde hereingerufen.

urde der Gegenstand des Verfahrens bekannt gemacht.
Der urde gem. § 57 StPO belehrt und darauf hingewiesen, dass sich die Wahrheitspflicht auch auf die Angaben nach § 68 StPO bezieht.

Die Personalien wurden erhoben wie folgt:



- mit d. Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert -

Zur Sache:

Beim Bescheid. vom 16.11.20 ging es um eine Versammlung in Murnau auf dem Festplatz.

Ich habe die Versammlungsanzeige von dem Angeklagten per E-Mail erhalten. Die ist abgearbeitet worden. Er wollte als Veranstalter und Leiter eine Versammlung abhalten (es handelt sich hierbei um die E-Mail Bl. 21 d.A., welche auszugsweise verlesen wird).
Die betroffenen Behörden (Gemeinde und Polizei) wurden angehört. Wir haben ein Kooperationsgespräch angeboten per Telefon. Dies war am Tag vor der Versammlung am 16.11.20. In der Folge wurde am selben Tag der Bescheid ausgefertigt und am Tag der Versammlung dem Angeklagten Greulich und Dr. Schiffmann jeweils eine Ausfertigung des Bescheides per Empfangsbekenntnis ausgehändigt. Ich war während der Versammlung die ganze Zeit vor Ort.

Gegenstand des Bescheides waren die Beschränkungen nach dem Versammlungsgesetz, welche zusammengefasst wie folgt lauteten:
Das Tragen von einem Mund-Nasen-Schutz wurde auferlegt. Dies galt ab dem Betreten der Versammlungsfläche. Ausgenommen waren die jeweiligen Redner während ihres Redebeitrages.
Die Anzahl der Personen war beschränkt auf 500 Personen.
Die örtlichen Verhältnisse wurden klar definiert. Dies alles resultierte aus Erfahrungen aus vorherigen Bescheiden. Ist die Fläche der Versammlung nicht klar definiert, besteht aus meiner Sicht die Gefahr, das sich die Versammlungsteilnehmer nicht an die Abstände halten und so nah an Unbeteiligte herantreten, dass die Gefahr von Infektionen zu hoch ist.
Darüber hinaus war mir aus den Medien bekannt, dass es bei ähnlichen Demonstrationen immer wieder zu diversen Verstößen der Teilnehmer gegen Versammlungsauflagen kommt.
Es gab auch eine abgegrenzte Versammlungsfläche, das hatte den Sinn, dass keine Kontakte zwischen Versammlungsteilnehmern und unbeteiligten Dritten entstehen. Die Einhaltung der gesetzlichen Abstände konnten auf diese Weise aus meiner Sicht problemlos gewährleistet werden. Die Versammlungsfläche war nämlich so ausgemessen, dass bei einer Höchstteilnehmerzahl von 500 ein Abstand von 1,50 m einzuhalten war. Ich habe hier im Vorfeld extra eine Berechnung durchgeführt.
Als Teilnehmer waren ca. 200 - 500 Personen angemeldet.

Auf Frage des Gerichts:

Tatsächlich schätze ich letztlich die Teilnehmerzahl auf ca. 300.

Maskenpflicht wurde von mir angeordnet, weil zum damaligen Zeitpunkt die 8. Infektionsschutzverordnung gegolten hat. Dort war ab einer Teilnehmerzahl von 200 Personen in der Regel Maskenpflicht anzuordnen. Die tatsächliche Zahl der Teilnehmer war auch deutlich über 200. Besondere Gründe von der Anordnung abzuweichen hat es aus meiner Sicht nicht gegeben.

Nach derzeitiger Rechtslage ist es so, dass bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel Maskenpflicht unabhängig von der Teilnehmerzahl anzuordnen ist.
Müsste ich zum jetzigen Zeitpunkt diesen Bescheid erlassen, hätte ich eben auf diese Vorschrift hingewiesen.
Die Rechtslage ist insoweit aus Sicht der Behörde einfacher geworden, da für alle Teilnehmer unabhängig von der Größe der Versammlung Maskenpflicht gilt.
Ich hätte demnach keine gesonderte Anordnung getroffen in so einem Bescheid. Außer es gibt

besondere Gründe, dies aufzunehmen, aber die Verordnung gilt ja für sich selbst. Es wäre nur ein Hinweis auf die Rechtslage.
Wenn ich gefragt werde,wie es nach aktueller Rechtslage wäre, würde der Angeklagte gegen die Maskenpflicht verstoßen, so muss ich antworten, dass das jetzt nur noch eine Ordnungswidrigkeit nach der 13. Infektionsschutzmaßnahmeverordnung wäre.

Art. 15 des Bayerischen Versammlungsgesetzes war hier die richtige Rechtsgrundlage für mich. Eine vergleichbare Regelung wäre möglicherweise auch über das Infektionsschutzgesetz möglich gewesen.

Ich kann noch ergänzen, dass wir im Jahr 2020 haben etliche Versammlungsbescheide erlassen haben, wobei keiner angefochten worden ist. Mir ist bekannt, dass zum Beispiel in München Versammlungsbescheide gerichtlich angegriffen wurden, obwohl sie identische Auflagen hatten.
Ich war vor Ort bei der Versammlung. Die Teilnehmer haben sich aus meiner Sicht nicht immer an die Abstandgebote gehalten, es waren vereinzelt welche da die sie einhielten. Die Maskenpflicht wurde nur zum Teil beachtet.

Der Versammlungsleiter Dr. Schiffmann hat den Inhalt und die Beschränkungen über Mikrofon bekannt gegeben. Als es Verstöße gab, ist die Polizei eingeschritten, z. B. bei Personen, die die Maske vom Gesicht weggenommen hatten. Die Versammlung hat gedauert von ca. 11.00 Uhr Beginn bis 13:00 Uhr.

Zu dem Zeitpunkt der Versammlung war in Murnau eine 7-Tage- Inzidenz von 127. Ich kann dies sagen, weil ich im Nachhinein einen Zeitungsartikel im Merkur gelesen habe, wo das so drin stand. Den Zeitungsartikel habe ich ausgeschnitten und heute dabei.

Im Verhältnis zu jetzt war die Inzidenz damals also hoch. Erkenntnisse über schwere Verläufe in den Krankenhäusern zu dieser Zeit und deren Auslastung hatte ich damals nicht. Aus dem privaten Umfeld habe ich allerdings eine Person gekannt, die an dem Virus verstorben ist.
Bei dem damals gültigen Text der 8. Infektionsschutzverordnung hatte ich keinerlei Anlass für Abweichungen gesehen.

Auf Frage des Vertreters der Staatsanwaltschaft:

Ein Beispiel für eine Versammlung ohne Maskenpflicht wäre etwa, wenn jemand eine Versammlung anzeigt, wo alle Versammlungsteilnehmer sich in ihren Fahrzeugen befinden, die Teilnehmer im Pkw alle aus einem Haushalt stammen und keiner während der Versammlung aussteigt. Dann wäre die Maskenpflicht aus meiner Sicht unsinnig.
Im Vorfeld der Versammlung war für mich absehbar, dass es Verstöße geben wird. Dr. Schiffmann und dem Angeklagten Greulich sind ja in der Szene bekannt. Die waren auf Tour unterwegs. Dass bei den Querdenker-Veranstaltungen Versammlungsverstöße an der Tagesordnung sind, ist ja bekannt. Das steht ja auch immer wieder in den Zeitungen. Weiter Anhaltspunkte für zu erwartende Verstöße hatte ich aber nicht.

Auf Frage der Staatsanwaltschaft:

Die damals geltende Norm aus dem Bayrischen Infektionsschutzgesetz war für mich der Grund, Maskenpflicht anzuordnen.
Es müssen Ausnahmesituationen vorherrschen, damit ich davon abweiche. Ich muss diese Regelmaßnahme dann auch nicht explizit begründen. Nur wenn ich davon abweiche, muss ich das begründen.

Auf Fragen des Verteidigers:

Für unbeteiligte Personen hätte eventuell deswegen eine Gefahr bestanden, weil in der Nähe der Versammlungsfläche ein größeres Einkaufszentrum ist.
Aus diesem Grund haben wir die Versammlungsfläche mit einem Flatterband abgeteilt. Jeder konnte sehen, wo die Versammlungsfläche war. Die Bürger, die nicht teilnahmen an der Versammlung, konnten draußen bleiben.

Wie oft während der Versammlung gegen das Abstandsgebot verstoßen wurde, weiß ich nicht, die Fläche war zu groß. Es war immer wieder eine enge Gruppenbildung festzustellen und dann schritt auch die Polizei ein.
Ich stand von den nächsten Grüppchen ca. 10 m entfernt.
Die Maskenpflicht wurde nur teilweise eingehalten. Wenn ich jemand ins Gesicht sehe und er hat die Maske nicht auf, dann hat er dagegen verstoßen. Wir haben auch extra 2 Versammlungsflächen mit Absperrbändern gekennzeichnet. In der einen sollten Personen mit Attest sich aufhalten, in der anderen die ohne Attest.
Die damals vorherrschende 7-Tage-Inzidenz hatte ich aus der Zeitung, der Artikel wurde danach geschrieben.
Der Zeitungsartikel datiert vom 18.11.2020, die Versammlung war am 17.11.2020.

Auf Frage des Gerichts:
Die Wetterverhältnisse waren trocken. Ob es windig war, weiß ich nicht.

Der Zeuge ieb gem. § 59 Abs. 1 StPO unvereidigt und wurde im allseitigen Einverständnis um 13:40 Uhr entlassen.

Der Zeuge EPHK wurde hereingerufen.

Dem Zeugen EPHK wurde der Gegenstand des Verfahrens bekannt gemacht.
Der Zeuge EPHK wurde gem. § 57 StPO belehrt und darauf hingewiesen, dass sich die Wahrheitspflicht auch auf die Angaben nach § 68 StPO bezieht.

Die Personalien wurden erhoben wie folgt:

- mit d. Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert -

Zur Sache:

Am 17.11.2020 fand am Festplatz eine Versammlung statt im Rahmen einer Bustour der Querdenkerszene. Diese war angezeigt vom Angeklagten Greulich und Dr. Schiffmann. Am 16.11. wurde ein Kooperationsgespräch durchgeführt. Dieses Gespräch fand aber telefonisch statt, weil die Herren auf großer Tour unterwegs waren. Mit Herrn Greulich haben wir gesprochen. Es kam uns im Nachhinein komisch vor. Wir informierten ihn über die Auflagen und Beschränkun-



gen. Wir teilten ihm mit, dass wir einen Extrabereich abflattern würden für Maskenträger mit Attest.
Am 17.11. gegen 11.00 Uhr kam der Bus an und am Platz waren ca. 300-400 Teilnehmer.
Auf der rechten Seite war für Versammlungsteilnehmer, die keine Masken tragen konnten.
Auf der linken Fläche waren die Teilnehmer mit Masken.
Der Bus fuhr ein, die Menge war begeistert. Wir kannten die Versammlungsteilnehmer zum Teil von anderen Versammlungen gleicher Art.
Es stieg Dr. Schiffmann ohne Maske aus dem Bus aus. Greulich filmte die ganze Zeit auch ohne Maske.
Ich ging zu Schiffmann und teilt ihm mit, wenn er keine Maske aufzieht, beginnt die Versammlung nicht und er kommt in Gewahrsam. Er hat sich darüber aufgeregt. Er wäre HNO-Arzt und müsste keine Maske tragen.
Dann kam sein Rechtsanwalt Herr Ludwig raus aus dem Bus und hat uns die ganze Zeit angeredet, wir sollten Abstand halten, sie würden keine Maske tragen. Greulich filmte die ganze Zeit und war unfreundlich. Ich sagte zu ihm in einem Vier-Augen-Gespräch, dass ich die Versammlung so nicht starten lasse. Die haben eine Show abgezogen vor den Leuten. Das wurde live übertragen ans Publikum. Die sind in der Szene Kultstatus.
Im Bus bei der Besprechung bat ich nicht zu filmen und auch keine Tonaufnahmen zu tätigen. Da wurde sich zunächst aus meiner Sicht dran gehalten.
Für sich und Ludwig hat Schiffmann dann ein Attest ausgefüllt, es war eine Farce. Er schrieb auf einen Pappzettel, dass er aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen kann. Genau so der Rechtsanwalt Ludwig.
Ich sagte die Versammlung kann beginnen. Eckhard im Wagen sagte davor noch, dass er als Christ aus religiösen Gründen keine Maske tragen kann.

Herr Greulich war dabei und hat alles verfolgt. Er hatte kein Attest, er musste eine Maske tragen.
Die Versammlung begann. Schiffmann hat die Menge aufgeheizt. Die Maskenträger sollten sich solidarisieren mit den Nicht-Maskenträgern. Ihm waren die Auflagen egal. Verschiedene Personen wurden von der Bereitschaftspolizei aufgefordert Masken zu tragen, dann hätte das keine Folgen. Von den meisten Personen wurden dann nach Verwarnung Masken aufgezogen.
Der Greulich hatte nach Versammlungsbeginn keine Masken getragen, wenn ich ihn gesehen hatte. Er filmte ohne Maske. Er ging ans Rednerpult und eine Dame wurde gerade von Kollegen abgeführt. Ich ging dahin und habe nicht gehört, wie der Greulich dann die Teilnehmer aufgerufen hat, die Maske abzusetzen. Ich habe das hinterher von Kollegen gehört. Mir fiel auf, dass viele Leute keine Maske mehr aufhatten, der ganze vordere Bereich, es war ihnen egal, das ich da war. Ich ging ans Pult, habe den Angeklagten unterbrochen, er sollte dafür sorgen dass Masken getragen werden. Ich drohte die Versammlung aufzulösen. Er hat dann sofort auf die Menge eingewirkt, die Maske wieder aufzusetzen damit die Veranstaltung weiter gehen konnte.
Die Versammlung dauerte von 11.20 Uhr bis 12.40 Uhr.

Einzelne Teilnehmer wurden raus gezogen wegen Verstößen: Der Mindestabstandsgebot wurde teilweise nicht eingehalten. Das war teilweise auch dem geschuldet, dass Schiffmann rüber zu den Nicht-Maskenträgern ging. Die Teilnehmer liefen teilweise auch auf die Kollegen zu, als diese einzelne Teilnehmer von der Menge separieren wollten.

Die Videoaufzeichnung der Versammlung wird vom Gericht, dem Verteidiger dem Staatsanwalt, dem Sachverständigen und dem Zeugen in Augenschein genommen und der Zeuge erklärt sich dazu.

Der Zeuge führt aus:

Jetzt wo ich das Video sehe muss ich schon sagen, dass die Abstände weitgehend eingehalten werden. Ich hatte das anders in Erinnerung, weswegen ich es vorher auch anders geschildert habe. Das war jetzt auch schon eine Weile her.

Die Sitzung wurde um 14.00 Uhr unterbrochen und fortgesetzt um 14:06 Uhr zwecks Belüftung der Sitzungssaales unterbrochen.

Auf Frage des Gerichts nach sonstigen besonderen Vorkommnissen:

Am Schluss der Versammlung fand dann die Rede vom Ludwig statt., wo er uns verglich mit „Naziland", dann war es gut. Insgesamt hatten wir die Situation gut im Griff. Ich hatte auch den Eindruck, dass die Teilnehmer deswegen sauer waren, weil die Versammlung nicht so gelaufen ist. Sie werden aber sicher wieder nach Murnau kommen.

Auf Frage des Verteidigers bezüglich des Umgangs mit hörbehinderten Personen:
Der Angeklagte war der Versammlungsleiter. Wenn wir erkannt hätten, dass einzelne Teilnehmer nicht gut hören, dann hätten wir das unterstützt, aber es hat sich keiner bemerkbar gemacht, dass er nicht hören konnte. Wir hätten dafür gesorgt, dass es Hilfsmittel gäbe. Im Vorfeld haben wir das nicht besprochen.

Der Zeuge EPHK blieb gem. § 59 Abs. 1 StPO unvereidigt und wurde im allseitigen Einverständnis um 14:21 Uhr entlassen.

Die Personalien des Sachverständigen wurden erhoben wie folgt:

Dr. Scheuch G

- mit d. Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert -

Zur Sache:
Der SV hält sein Gutachten mündlich ab.

Mein Beruf ist Physiker und ich bin im Vorstand der Gesellschaft für Aerosolforschung und mache Beratungen im Bereich Aerosol-Wissenschaft. Ich habe 18 Jahre in der Grundlagenforschung gearbeitet in Aerosol-Wissenschaft. Eine juristische Ausbildung habe ich nicht.

Auf Grund meiner langjährigen Erkenntnisse im Bereich der Aerosolforschung und an Hand der von mir zahlreich durchgeführten Studien würde ich sagen, dass unter Berücksichtigung der Versammlungsfläche und der Teilnehmerzahl aus meiner Sicht keine Gefahr für die Teilnehmer bestanden hätte, wenn tatsächlich die ein oder andere Person unter den Teilnehmern mit dem Corona-Virus infiziert gewesen wäre und die Teilnehmer alle keine Masken getragen hätten.

Auf den Videoaufnahmen ist ja auch gut zu sehen, dass die Abstände zwischen den Teilnehmern recht groß waren. Für mich sah das unter Infektionsschutzgesichtspunkten alles unbedenklich aus. Entscheiden ist nach den wissenschaftlichen Erkenntnissen, ob eine solche Veranstaltung im Innenraum oder im Freien stattfindet. Die Gefahr sich im Freien anzustecken ist außerordentlich gering. Mir selbst sind nahezu keine Fälle bekannt, bei denen sich Personen im Freien in-

fiziert haben. Eine der größten Untersuchungen zum Thema wurde in China durchgeführt. Hier hatte sich die Übertragung nur in einem von insgesamt 7324 Fällen im Freien ereignet. Es gibt kaum solche nachgewiesenen Fälle. Es liegt an der Übertragung des Virus.Virenträger übertragen diese Viren gerade beim Ausatmen. Die dabei ausgestoßenen Aerosole sind klein und können sich lange in einem geschlossenen Raum halten. Deswegen ist in Innenräumen häufiges Lüften ja auch so wichtig. Im Freien verhalten sich die Aerosole komplett anders. Die Partikel steigen draußen nach oben und verflüchtigen sich sehr schnell. In Innenräumen ist es was anderes. Die Zimmerluft ist dann insgesamt schnell mit Viren kontaminiert, sodass man sich dort wegen der deutlich höheren Virenlast viel leichter anstecken kann. Diese Gefahr ist im Freien faktisch nicht gegeben. Die Ansteckungsgefahr ist äußerst gering. Natürlich stell ich mich nun nicht als Wissenschaftlicher hin und sage, dass ich es zu 100 Prozent ausschließen kann. Das wäre unseriös. Aber tatsächlich tendiert die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung im Freien nahezu gegen 0.
Hinzu kommt ja auch, dass bei der zum Zeitpunkt vorhandenen Inzidenz es ohnehin so ist, dass die Wahrscheinlichkeit, dass überhaupt einer auf der Versammlung mit dem Virus infiziert war, sehr gering. Ich würde sagen, vielleicht so bei gerade mal 1 Prozent. Dass dieser Infizierte dann auch noch tatsächlich infektiös und damit für andere Nichtinfizierte gefährlich sein könnte, ist nochmals geringer. Also nach allem menschlichen Dafürhalten hat sich jedenfalls auf dieser Veranstaltung kein Teilnehmer infiziert.
Die Abstände im Freien von 1,50 m haben auch einen gewissen Einfluss auf die Möglichkeit einer Infektion. Deswegen empfehlen wir auch, diese Abstände im Freien einzuhalten. Wenn viele Menschen sehr dicht zusammenstehen, verhält sich die Aerosolwolke nämlich durchaus anders. Wenn ich jetzt sehr lange und sehr eng einer infizierten Person gegenüberstehe, kann ich mich auch im Freien infizieren. Das passiert aber nicht einfach so. Da muss man sicher 10 Minuten direkt nah mit dem Gesicht dem andern gegenüberstehen.

Auf Frage des Gerichts:

Aerosolforschung ist ein Nischenbereich. In Deutschland gibt es eine Handvoll Personen, die sich wissenschaftlich mit der Thematik befassen.
Von der Politik wurde ich auch schon um Rat gebeten. Ich habe die nordrheinwestfälische Regierung beraten, es sind schon mehrere Politiker auf mich zugekommen. Zwischenzeitlich wurde unsere Gesellschaft auch vom Bundesverfassungsgericht wegen der Erstellung eines Gutachtens angeschrieben.
Ich habe bisher allerdings nicht den Eindruck, dass meine Erkenntnisse bei den entsprechenden Rechtsetzungsakten berücksichtigt worden sind. Es ist auch so, dass diese wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Zeitpunkt der hier in Rede stehenden Versammlung bekannt waren. Neu ist das alles nicht. Aus wissenschaftlicher Sicht ist es ohne Zweifel sinnvoll in Innenräumen Masken aufzusetzen. Im gut belüfteten Außenbereich kann man sich das jedoch schenken. Das hat keinen messbaren Nutzen für die Bekämpfung des Infektionsgeschehens. Ich denke, solche Rechtsvorschriften haben eher Symbolcharakter um die Leute an die allgemein von dem Virus ausgehende Gefahr zu erinnern.
Meine persönliche Meinung aus wissenschaftlicher Sicht: Maskenpflicht im Freien ist überflüssig. Wenn man die Pandemie in den Griff bekommen will, sollte man sich auf die Orte fokussieren, wo die Infektionen tatsächlich stattfinden, nämlich in Innenräumen. Die Maskenpflicht draußen soll wohl einfach die Menschen sensibilisieren, dass die Pandemie noch nicht vorbei ist. Aber es ist aus wissenschaftlicher Sicht sinnlos.

Auf Fragen des Staatsanwalts:
Die Polizei muss beurteilen und abschätzen, wie die Lage ist.
Wenn ich gefragt werde, wie ich entscheiden würde, wäre ich Polizist oder Entscheidungsträ-

ger, dann würde ich sagen, ich hätte die Aufklärung gemacht, Leute seid vorsichtig. Wenn ihr ganz eng länger zusammensteht, zieht eine Maske auf. Die Leute standen ja nicht lange eng beieinander. Jedenfalls sehe ich das auf den Videoaufnahmen nicht.
Wenn ich die Bilder aus großen Fußballstadien sehe, und wir gestatten so etwas, dann würde ich so eine Versammlung ohne Masken ohne weiteres gestatten. Ich würde eher sagen, lasst die Masken, wenn ihr keine tragt, ist das auch in Ordnung. Es wäre aus wissenschaftlicher Sicht auch sinnvoll zu fördern, dass die Leute sich draußen treffen können. Die Infektionsgefahr steckt in den Innenräumen. Wäre ich Beamter, hätte ich wohl auch nur in die Verordnung geschaut und dann umgesetzt, was dort geschrieben steht. Aber ich bin ja Wissenschaftler.

Auf Frage des Verteidigers:
Wenn ich gefragt werde, wie die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung wäre, würden die Leute aufd er Versammlung relativ eng zusammenstehen und damit meine ich ca. 15 Minuten dichtes Zusammenstehen und gleichzeitig längeres Reden, dann ist die Gefahr immer noch gering. Die Wolke steigt relativ schnell nach oben draußen.
Die Situation mit Pulks, das ist auch ungefährlich. Da stehen sich ja immer nur 1-2 Leute gegenüber. Im Freien ist auch hier die Ansteckung unwahrscheinlich.
Die Abstriche werden so vorgenommen, weil beim Ausatmen aus der Nase bleiben in der Nase Aerosole hängen, die werden dann abgestrichen.
Wenn Sie ansteckend sind, atmen Sie ein Vielfaches an Aeorosolen aus. Allein daran erkennt man, ob jemand ansteckend ist.

Der Sachverständige Dr. Scheuch Gerhard blieb gem. § 79 Abs. 1 StPO unvereidigt und wurde im allseitigen Einverständnis um 14:45 Uhr entlassen.

Der Bescheid des Landratsamts Bl. 13 ff. d.A. wird verlesen.

Die Sitzung wird unterbrochen um 14:51 Uhr und nach Raumbelüftung fortgesetzt um 15.02 Uhr.

Zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten gibt der Verteidiger an:

Auf ausdrückliche Frage des Strafrichters wurden keine Anträge zur Beweisaufnahme (mehr) gestellt.

Die Beweisaufnahme wurde geschlossen.

Die Vorschriften der §§ 240, 257, 58 StPO wurden beachtet.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft hielt seinen Vortrag und beantragte:
Geldstrafe von 60 Tagessätzen a 40 EUR und dem Angeklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

D. Verteidiger des Angeklagten hielt seinen/ihren Vortrag und beantragte:
Freispruch und der Staatskasse die Kosten aufzuerlegen

Zum letzten Wort des Angeklagten erklärt der Verteidiger:

Der Angeklagte schließt sich dem Vortrag des Verteidigers an.

Der Strafrichter verkündete durch Verlesen der Urteilsformel und mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe

IM NAMEN DES VOLKES

folgendes

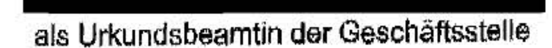
URTEIL

1. Der Angeklagte wird freigesprochen.

2. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten fallen der Staatskasse zur Last.

Protokoll wurde geschrieben am: 05.08.2021

Protokoll wurde fertiggestellt am: 11. Aug. 2021



als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen

Az.: 2 Cs 12 Js 47757/20



IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

des Amtsgerichts - Strafrichter - Garmisch-Partenkirchen

In dem Strafverfahren gegen

Greulich Wolfgang

Verteidiger:
Rechtsanwalt **Däblitz** Friedemann

wegen Verstoßes gegen das BayVersG

aufgrund der Hauptverhandlung vom 05.08.2021, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht
als **Strafrichter**

Staatsanwal
als **Vertreter der Staatsanwaltschaft**

Rechtsanwalt Däblitz Friedemann
als **Verteidiger**

JHSekr'in
als **Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

1. Der Angeklagte wird freigesprochen.

2. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten fallen der Staatskasse zur Last.

Gründe:

I.

Nach Durchführung der Hauptverhandlung steht zur Überzeugung des Gerichts folgender Sachverhalt fest:

Am 17.11.2020 fand zwischen 11.20 Uhr und 12.40 Uhr auf dem Volksfestplatz im Bereich der Weilheimer Straße in 82481 Murnau am Staffelsee unter freiem Himmel eine Versammlung zu dem Thema „Aufklärung zum Thema Corona-Fakten" statt. Hierbei war der Angeklagte Veranstalter und Versammlungsleiter. Diese Versammlung wurde durch Bescheid des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen vom 16.11.2020, Gz. 51/1341, genehmigt, wobei in diesem Bescheid nachfolgende Regelungen getroffen wurden:

Für die in Ziffer I. beschriebene öffentliche Versammlung werden nachfolgende Beschränkungen festgesetzt.

1.
Die Teilnehmerzahl ist auf 500 Personen beschränkt.

2.
Die Versammlung ist auf die in beiliegendem Plan eingezeichnete Fläche beschränkt. Der Plan ist Bestandteil des Bescheides.

3.
Von der Teilnahme an der öffentlichen Versammlung sind Personen ausgeschlossen, die
> in den letzten 14 Tagen wissentlich Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19-Erkrankten hatten
> (coronaspezifische) Krankheitssymptome (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks- / Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit / Erbrechen, Durchfall) aufweisen

Sollten Personen während der Veranstaltung (coronaspezifische) Krankheitssymptome entwickeln, haben diese umgehend die Versammlung zu verlassen.

4.

Ab Betreten der Versammlungsfläche, während der Versammlung und bis zum Verlassen der Versammlungsfläche besteht die Verpflichtung eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen (Maskenpflicht). Dabei gilt:

> Kinder sind bis zum sechsten Geburtstag von der Tragepflicht befreit.

> Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit. Für diese Versammlungsteilnehmer ist der westliche Bereich innerhalb der Versammlungsfläche ausgewiesen (siehe Plan). Diese Versammlungsteilnehmer haben sich nur in diesem ausgewiesenen Bereich aufzuhalten. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist. Für Redner während des Redevortrages gilt die Maskenpflicht nicht. Das gilt auch für Ansagen des Versammlungsleiters.

5.

Je 25 Versammlungsteilnehmer ist ein volljähriger Ordner einzusetzen. Sie müssen als Ordner zu erkennen sein (Armbinden). Ordner die von der Maskenpflicht befreit sind, können nur in dem Bereich der Versammlungsfläche eingesetzt werden, in dem sich die Teilnehmer aufhalten (siehe bei 4.), die von der Maskenpflicht befreit sind.

6.

Soweit ein Mikrofon benutzt wird, ist es vor jedem neuen Redner zu desinfizieren. Sollte das beim Mikrofonkopf nicht ohne Schaden für das Mikrofon möglich sein, kann der Mikrofonkopf mit einer Zellophan-Folie abgedeckt und für jeden neuen Redner die Folie erneuert werden.

7.

Der Versammlungsleiter hat sich als Leiter der Versammlung allen dort anwesenden Personen zu erkennen zu geben. Der Leiter wird verpflichtet, diesen Bescheid, insbesondere die Beschränkungen sowie die in § 7 Abs. 1 Satz 1 8. BayIfSMV enthaltenen Abstands- und Kontaktbestimmungen, allen Versammlungsteilnehmern in geeigneter Weise bekannt zu geben, auf die Einhaltung der Beschränkungen hinzuwirken und Verstöße dagegen, soweit ihr dies rechtlich und tatsächlich möglich ist, unverzüglich zu unterbinden.

8.

Der Versammlungsleiter hat den Versammlungsteilnehmern den Beginn und das Ende der Versammlung bekannt zu geben.

Der Genehmigungsbescheid wurde dem Angeklagten ordnungsgemäß am Tag der Versammlung bekannt gegeben. Verwaltungsrechtliche Rechtsbehelfe hat der Angeklagte gegen den Bescheid nicht eingelegt.

In Kenntnis der Beschränkungen forderte der Angeklagte im Rahmen einer von ihm gehaltenen Rede auf der durchgeführten Versammlung sämtliche Teilnehmer dazu auf, ihre Maske abzulegen und äußerte hierbei wörtlich Folgendes:

„So bitten wir als Zeichen des Widerstandes die Maske abzusetzen und dann schauen wir mal, was hier passiert!".

Wie der Angeklagte beabsichtigte, folgte ein Großteil der anwesenden Versammlungsteilnehmer seiner Aufforderung. Hierbei war dem Angeklagten bewusst, dass er als Versammlungsleiter die Teilnehmer der Versammlung zu einem Verstoß gegen eine Beschränkung im Sinne des Art. 15 Abs. 1 BayVersG aufforderte.
Darüber hinaus trug der Angeklagte selbst entgegen der Beschränkung nach Ziffer II. A. 4. vor bzw. nach der von ihm gehaltenen Rede während der Dauer der Versammlung keine Mund-Nasen-Bedeckung und verstieß hierdurch ebenfalls bewusst gegen die entsprechende Beschränkung nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG.

Zum Zeitpunkt der Versammlung am 17.11.2020 lag die bayernweite 7-Tage-Inzidenz bei 173 und die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Garmisch-Partenkirchen bei 127.

Abgesehen von dem zuvor beschriebenen Aufruf des Angeklagten an die Versammlungsteilnehmer verlief die Versammlung als solche friedlich und weitgehend ohne größere Zwischenfälle. Der gesetzlich vorgeschriebene Mindestabstand von 1,50 m zwischen den Versammlungsteilnehmern wurde von diesen im Wesentlichen beachtet. Kollektive Verstöße der Versammlungsteilnehmer gegen die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstandes fanden nicht statt.

II.

Der unter Ziffer I. festgestellte Sachverhalt steht auf Grund der durchgeführten Beweisaufnahme zur Überzeugung des Gerichts fest.

Der Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen vom 16.11.2020 wurde verlesen und ergänzend hierzu der für den Erlass des Bescheides zuständige Verwaltungsbeamte, der Zeuge [geschwärzt] vernommen.
Dieser gab an, dass er sich bei Erlass des Bescheides an der zu erwartenden Teilnehmerzahl von 200 bis 500 Personen orientiert habe. Entsprechend habe er der Versammlung die Fläche auf dem Festplatzgelände in Murnau zugewiesen, da auf Grund der Größe der dort zur Verfügung stehenden Freifläche im Vorfeld gewährleistet erschien, dass die Teilnehmer den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einhalten können und auf Grund der Abgrenzung der Fläche und Absperrung mittels Flatterbändern aus Sicht der Versammlungsbehörde auch sichergestellt erschien, dass es keinen Kontakt zwischen Versammlungsteilnehmern und unbeteiligten Passanten im Sinne einer Vermengung geben würde.
Der Zeuge [geschwärzt] gab weiter an, dass ihm bei Erlass des Versammlungsbescheides aus diversen Medien bekannt gewesen sei, dass es bereits in der Vergangenheit bei Versammlungen der sogenannten Querdenker-Szene zu diversen Verstößen gegen Versammlungsauflagen gekommen sei, ohne dass er hierbei jedoch weitere Einzelheiten oder konkrete Beispiele benennen konnte.
Hinsichtlich Maskenpflicht führte der Zeuge aus, dass deren Anordnung im Hinblick auf die damals gültigen Rechtslage erfolgte, nachdem die insoweit maßgebliche 8. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung die Regelung beinhaltete, dass bei einer zu erwartenden Anzahl von über 200 Teilnehmern bei Versammlungen unter freiem Himmel grundsätzlich Maskenpflicht anzuordnen ist. Er habe auch keinerlei Anlass gesehen, von der durch die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vorgesehenen Regel im konkreten Fall abzuweichen.
Auf das Infektionsgeschehen zum Zeitpunkt des Bescheiderlasses angesprochen gab der Zeuge [geschwärzt] an, dass ihm auf Grund eines nach der Versammlung erschienenen Zeitungsberichts bekannt geworden sei, dass die 7-Tage-Inzidenz, also die Zahl der durch die Gesundheitsämter innerhalb der letzten 7 Tage gemeldeten Neuinfektionen, im Landkreis Garmisch-Partenkirchen am Versammlungstag bei 127 lag.
Die genaue Auslastung der Intensivbetten mit Covid-19 Patienten in den Krankenhäusern und die allgemeine Belastung des Gesundheitssystems durch Covid-19 Patienten sei ihm zum Zeitpunkt

der Genehmigung der Versammlung nicht bekannt gewesen und habe bei seiner Entscheidung keine Rolle gespielt.

Ergänzend konnte das Gericht aus dem auf der Internetseite des Robert Koch-Instituts allgemein zugänglichen Lagebericht zur Covid-19 Pandemie vom 17.11.2020 feststellen, dass an jenen Tag die 7-Tage-Inzidenz im Freistaat Bayern bei 173 lag und zum damaligen Zeitpunkt bundesweit insgesamt 3.517 Covid-19 Patienten intensivmedizinisch betreut wurden. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die entsprechende Darstellung des Robert Koch-Instituts verwiesen, welche derzeit im Internet unter dem nachfolgenden Link abrufbar ist :

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Nov_2020/2020-11-17-de.html

Bezüglich des Versammlungsverlaufs hat das Gericht die hierzu asservierten Videoaufnahmen in Augenschein genommen. Die Videoaufnahmen zeigen das gesamte Versammlungsgeschehen, wobei die Aufnahmen von leicht erhöhter Stelle aus angefertigt wurden, sodass auf Grund der Kameraperspektive das Verhalten der Teilnehmer auch hinsichtlich der einzuhaltenden Mindestabstände gut erkennbar ist. Hierbei konnte das Gericht jedenfalls keine kollektiven und evidenten Verstöße der Teilnehmer gegen das Abstandgebot von 1,5 Metern feststellen.
Soweit dies durch den Zeugen ███ der als Dienststellenleiter der PI Murnau die Versammlung mit zahlreichen Polizeikräften vor Ort begleitete, zunächst im Rahmen seiner Einvernahme anders geschildert wurde, relativierte er diesbezüglich seine eigene Aussage deutlich, nachdem er selbst Ausschnitte der Versammlung auf den Videoaufnahmen gemeinsam mit dem Gericht in Augenschein genommen hat.
Abgesehen von einigen kleineren Zwischenfällen erschien der Ablauf der Versammlung anhand der in Augenschein genommenen Videoaufnahmen insgesamt weitgehend geordnet.

Nach den nachvollziehbaren Angaben des Zeugen ███ hatten sich am Versammlungsort zum Zeitpunkt der Durchführung der Versammlung rund 360 Teilnehmer eingefunden.

Das Gericht konnte sich durch das Abspielen der mit Ton unterlegten Videoaufnahmen ebenfalls davon überzeugen, dass auch der Aufruf des Angeklagten an die Teilnehmer, ihre Masken abzunehmen, wie im Strafbefehl aufgeführt, erfolgte. Hierbei war ersichtlich, dass die meisten Teilnehmer dieser Aufforderung folgten. Gleichzeitig ist zu hören, wie der Angeklagte die Teilnehmer darauf hinwies, dass diese darauf zu achten hätten, dass bei diesem „Zeichen des Widerstandes"

die geforderten Mindestabstände einzuhalten sind. Ebenfalls ergibt sich aus den Videoaufnahmen, dass der Angeklagte die Teilnehmer nach ca. 2 Minuten über Mikrofon aufforderte, ihre Mund-Nasen-Bedeckungen wieder aufzusetzen, nachdem durch den Zeugen die Auflösung der Versammlung angedroht wurde.

Der Angeklagte selbst trug hierbei während der gesamten Versammlung keine Mund-Nase-Bedeckung, was ebenfalls von dem Zeugen bestätigt wurde. Über ein Attest zur Befreiung vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verfügte der Angeklagte zum Zeitpunkt der Versammlung nach den insgesamt glaubhaften Angaben des Zeugen nicht.

III.

Der Angeklagte war aus rechtlichen Gründen freizusprechen, da der unter Ziffer I. festgestellte Sachverhalt eine strafrechtliche Ahndung des Angeklagten nach Art. 20 Abs.2 Nr.4 BayVersG nicht trägt und zum Zeitpunkt der Tathandlung das Verhalten des Angeklagten auch nicht nach anderen Vorschriften straf- oder bußgeldbewehrt war.

1. Der Angeklagte hat als Versammlungsleiter gegen die in Ziffer II.A.4. des Bescheides vom 16.11.2020 angeordnete Beschränkung verstoßen, indem er als Versammlungsleiter während der Versammlung keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen hat und gleichzeitig die Versammlungsteilnehmer durch Aufruf per Mikrofon ebenfalls zu entsprechenden Verstößen animiert hat.

2. Es handelt sich bei der Anordnung der Maskenpflicht durch das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen auch um eine Beschränkung i.S.d. Art. 15 Abs.1 BayVersG.

Eine solche Beschränkung liegt immer dann vor, wenn das Tun, Dulden oder Unterlassen, das dem Veranstalter, dem Leiter oder den Teilnehmern auferlegt wird, den sachlichen Schutzbereich der Versammlungsfreiheit berührt und sich auf die Durchführung der Versammlung als solche bezieht.

Art. 8 GG schützt die Freiheit der Versammlung als Ausdruck gemeinschaftlicher, auf Kommunikation angelegter Entfaltung (vgl. BVerfGE 69, 315 = NJW 1985, 2395). Bei der seitens des Angeklagten angemeldeten Veranstaltung handelte es sich ausgehend von dem Versammlungszweck um eine vom Schutzbereich des Art. 8 GG umfasste Versammlung. Der Zweck der Veranstaltung

bestand darin, im Rahmen einer Zusammenkunft eine öffentliche und kritische Auseinandersetzung rund um Themen, die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stehen, zu ermöglichen. In dieser Form stellte die so organisierten Veranstaltung eine Zusammenkunft zur Teilhabe an der Meinungsbildung und Meinungsäußerung dar, zumal es sich ausgehend von der Versammlungsanzeige (vgl. E-Mail vom 12.11.2020, Bl. 21 d.A.) nicht lediglich um eine Veranstaltung zu rein faktenbasierter Informationsweitergabe handeln sollte.

Die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung während der Versammlung stellt auch eine Beschränkung dar, da hierdurch Veranstaltern und Teilnehmern auferlegt wird, ihr äußeres Erscheinungsbild an bestimmten Vorgaben auszurichten. Hinzu kommt, dass gerade auch die Maskenpflicht im Allgemeinen vielfach Gegenstand öffentlicher Diskussionen ist und damit Teil der Maßnahmen betrifft, mit denen sich die Versammlung als solche kritisch auseinandersetzen wollte.

3. Die Anordnung der Maskenpflicht durch das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen stellte zum Zeitpunkt des Bescheiderlasses am 16.11.2020 auch nicht lediglich einen Hinweis auf eine ohnehin bestehende gesetzliche Verpflichtung dar, was ihr den Charakter als Versammlungsbeschränkung i.S.d. Art. 15 Abs.1 BayVersG genommen hätte (vgl. BeckOK PolR Bayern/M. Müller BayVersG, Art. 15, Rn. 140).
Nach § 7 Abs.1 S.2 Nr.2 der damals gültigen 8. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 30.10.2020 hatte die nach Art. 24 Abs. 2 BayVersG zuständige Behörde, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, durch entsprechende Beschränkungen nach Art. 15 BayVersG sicherzustellen, dass die von der Versammlung ausgehenden Infektionsgefahren auf ein infektionsschutzrechtlich vertretbares Maß beschränkt bleiben, wobei in § 7 Abs.1 S.3 der 8. BayIfSMO geregelt war, dass jedenfalls ab einer Teilnehmerzahl von 200 Personen in der Regel Maskenpflicht anzuordnen ist.
Der Verordnungsgeber hat damit zwar in Form der Rechtsfigur des intendierten Ermessens eine bestimmte Ermessensrichtung gesetzlich vorgezeichnet, jedoch die abschließende Entscheidungskompetenz hierüber im Einzelfall bei den zuständigen Versammlungsbehörden belassen.

4. Trotz des feststehenden Verstoßes des Angeklagten gegen die Beschränkung hinsichtlich der angeordneten Maskenpflicht kam eine Verurteilung des Angeklagten nach Art. 20 Abs.2 Nr.4 BayVersG nicht in Betracht.
Nach dieser Vorschrift macht sich strafbar, wer als Veranstalter oder als Leiter einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 12 Abs. 1 oder 2 S. 1, Art. 15 Abs. 1, 2 oder 4 BayVersG oder einer ge-

richtlichen Beschränkung zuwiderhandelt.

Zwar muss die Beschränkung nach dem Wortlaut der Strafvorschrift nur vollziehbar i.S.d. § 80 VwGO sein, was sich für Beschränkungen nach Art.15 Abs.1 BayVersG bereits kraft Gesetzes aus Art. 25 BayVersG ergibt.

Eine verfassungskonforme Auslegung gebietet jedoch, die Rechtmäßigkeit der Anordnung wegen der Bedeutung der Versammlungsfreiheit gem. Art. 8 Abs. 1 GG als ungeschriebene objektive Bedingung der Strafbarkeit zu verstehen. Eine Bestrafung wegen versammlungsbezogener Straftaten und Ordnungswidrigkeiten kommt demnach nur in Betracht, wenn als objektive Bedingung der Strafbarkeit die Rechtmäßigkeit einer Maßnahme gegen die Versammlung oder einen einzelnen Teilnehmer festgestellt wurde (vgl. VGH München Urt. v. 10.7.2018 – 10 BV 17.2405, BeckRS 2018, 21843, dort Rz. 30 m.w.N.).

5. Die Anordnung der Maskenpflicht nach Ziffer II.A.4. des Bescheides des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen vom 16.11.2020 ist jedenfalls in materieller Hinsicht rechtswidrig, da die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 15 Abs.1 BayVersG zum Zeitpunkt der Anordnung nicht vorlagen.

a) Art. 15 Abs. 1 BayVersG enthält eine versammlungsrechtliche Generalklausel, die es der zuständigen Behörde erlaubt, bei einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eine Versammlung zu beschränken oder zu verbieten.

Dies setzt eine Sachlage voraus, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die der Versammlungsfreiheit entgegenstehenden Interessen führt. Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Versammlungsfreiheit darf die Behörde bei dem Erlass von vorbeugenden Verfügungen keine zu geringen Anforderungen an die Gefahrenprognose stellen. Daher müssen zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung erkennbare Umstände dafür vorliegen, aus denen sich die unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ergibt. Als Grundlage der Gefahrenprognose sind konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte erforderlich. Bloße Vermutungen reichen nicht aus (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19.12. 2007 - 1 BvR 2793/04 m.w.N.).

Die von Art. 15 Abs. 1 BayVersG geforderte unmittelbare Gefahr unterscheidet sich von der konkreten Gefahr der polizeirechtlichen Generalklausel in ihrem Wahrscheinlichkeitsgrad. Eine konkrete Gefahr liegt bereits vor, wenn eine Sachlage besteht, die nach allgemeiner Lebenserfahrung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Verletzung der Schutzgüter führt (BVerfGE 120, 274 = NJW 2008, 822). Unmittelbar ist hingegen eine Gefahr, wenn ein Schaden mit hoher Wahr-

scheinlichkeit, das heißt „fast mit Gewissheit" zu erwarten ist (BVerwG NJW 2009, 98 dort Rn. 14)

Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen von Gründen für ein Verbot oder eine Auflage liegt grundsätzlich bei der Behörde (vgl. BVerfG, B. v. 12.05.2010 - 1 BvR 2636/04 - juris Rn. 19 m.w.N.; SächsOVG, U. v. 31.05.2018 - 3 A 199/18 - juris Rn. 23). Die zuständige Behörde muss daher die für eine Beurteilung der Gefahrenlage relevanten für sie erkennbaren Tatsachen ermitteln. Sie darf sich nicht auf diejenigen Tatsachen beschränken, die für einen Eingriff sprechen, sondern muss auch zugunsten der Versammlung aufklären (BVerfG NJW 2010, 141 dort Rn. 9).

b) Gemessen an diesen Grundsätzen hält die Anordnung der Maskenpflicht nach Ziffer II.A.4. des hier maßgeblichen Bescheides vom 16.11.2020 einer Rechtmäßigkeitsprüfung nicht stand.

Hieran ändert auch die zum damaligen Zeitpunkt gültige Bestimmung des § 7 Abs.1 S.3 der 8. BayIfSMV nichts, wonach bei Versammlungen unter freiem Himmel mit über 200 Teilnehmern in der Regel Maskenpflicht anzuordnen ist.

Diese Bestimmung konkretisiert zwar die versammlungsrechtliche Befugnisnorm des Art. 15 BayVersG auf Tatbestands- und Rechtsfolgenseite, soweit die von einer Versammlung unter freiem Himmel ausgehenden Infektionsgefahren in Rede stehen und führt im Hinblick auf die hier maßgebliche Anordnung der Maskenpflicht dazu, dass die Begründungsanforderungen im Hinblick auf die Anordnung der Maskenpflicht durch die zuständige Versammlungsbehörde auf Grund des vom Verordnungsgeber vorgesehenen Regel-Ausnahme-Verhältnisses auf den ersten Blick vermeintlich herabgesetzt zu sein scheinen.

Bei näherer Betrachtung kann dies jedoch aus verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht der Fall sein. Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit steht bei Versammlungen unter freiem Himmel unter dem Gesetzesvorbehalt des Art. 8 Abs.2 GG. Gesetzesvorbehalt bedeutet, dass durch ein formelles Gesetz oder auf Grund eines solchen Gesetzes Versammlungen beschränkt werden dürfen. Der Gesetzgeber muss dabei aber die in Art. 8 Abs. 1 GG verkörperte verfassungsrechtliche Grundentscheidung beachten und darf die Ausübung der Versammlungsfreiheit nur zum Schutz gleichgewichtiger anderer Rechtsgüter unter strikter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes begrenzen (Dürig-Friedl/Enders, Versammlungsrecht, 1. Auflage 2016, Art.8, Rz 59).

Das Bundesverfassungsgericht hat hierbei in seinem sogenannten Brokdorf-Beschluss vom 14.05.1985 (abgedruckt in NJW 1985, 2395 ff.) ausgeführt, dass die Regelung in § 15 des Versammlungsgesetzes des Bundes, wonach die zuständige Behörde die Versammlung von bestimmten Auflagen abhängig machen oder verbieten oder auflösen darf, wenn nach den zur Zeit

des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist, den verfassungsrechtlichen Anforderungen nur dann genügt, wenn bei ihrer Auslegung und Anwendung berücksichtigt wird, das solche Maßnahmen nur zum Schutz gleichwertiger Rechtsgüter unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und nur bei einer unmittelbaren, aus erkennbaren Umständen herleitbaren Gefährdung dieser Rechtsgüter erfolgen dürfen. In diesem Beschluss hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich die herausragende Bedeutung der Versammlungsfreiheit als wesentliches und unentbehrliches Funktionselement eines demokratischen Gemeinwesens hervorgehoben. Auch die inhaltsgleiche Vorschrift in Art. 15 BayVersG ist damit im Lichte dieser Entscheidung zu sehen.

Rechtswidrig und nichtig, weil mit höherrangigem Verfassungsrecht nicht vereinbar, sind demnach Rechtsvorschriften, die an eine Einschränkung der Versammlungsfreiheit im Vergleich zu den in der Brokdorf-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts dargelegten Grundsätzen geringere Anforderungen stellen.

Die Regelung in § 7 Abs.1 S.3 der 8.BayIfSMV kann somit jedenfalls nicht dazu führen, dass der von der Verwaltungsbehörde anzuwendende Prüfungsmaßstab im Vergleich zu den strengen Voraussetzungen des Art. 15 BayVersG herabgesetzt ist. Gerade im Bereich des Grundrechts der Versammlungsfreiheit ist aufgrund deren Bedeutung für das demokratische und freiheitliche Gemeinwesen der strikt zu beachtende Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch im Rahmen des Infektionsschutzes nicht außer Kraft gesetzt (vgl. BeckOK PolR Bayern/M. Müller, 15.3.2021, BayVersG Art. 15 Rn. 260 m.w.N.).

c) Die Anordnung der Maskenpflicht in Ziffer II.A.4. des Bescheides vom 16.11.2020 ist unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten nicht rechtmäßig.

(1) Zwar verfolgt die Anordnung der Maskenpflicht durch die Versammlungsbehörde zusammen mit anderen Maßnahmen und Vorgaben in dem zu Grunde liegenden Bescheid den legitimen Zweck, Neuinfektionen soweit als möglich vorzubeugen und damit gleichzeitig auch die Ausbreitungsgeschwindigkeit des SARS-CoV-2-Virus innerhalb der Bevölkerung zu verringern.

Dies dient unter anderem dazu, eine Überlastung des öffentlichen Gesundheitssystems zu vermeiden. Zweck der Regelung ist somit der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit jedes Einzelnen wie auch der Bevölkerung insgesamt, wofür den Staat gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG eine umfassende Schutzpflicht trifft (vgl. u.a. BVerfG, Beschluss vom 16.10.1977 - 1 BvQ 5/77 -, juris Rn. 13 f.). Insoweit kann in diesem Zusammenhang auch auf den Lagebericht des Robert Koch-Instituts vom 17.11.2020 verwiesen werden, wonach

neben Darstellung des damals aktuellen Infektionsgeschehens auch darauf hingewiesen wurde, dass es weiterhin notwendig ist, dass sich die gesamte Bevölkerung für den Infektionsschutz engagiert, z.B. indem sie Abstands- und Hygieneregeln konsequent – auch im Freien – einhält, Innenräume lüftet und, wo geboten, eine Mund-Nasen-Bedeckung korrekt trägt. Zudem sollten größere Menschenansammlungen generell gemieden werden.

(2) Ebenfalls ist grundsätzlich nicht von der völligen Ungeeignetheit der Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes der Teilnehmer der Versammlung auszugehen. Hierfür genügt es, dass die Maßnahme zur Zweckerreichung beiträgt (vgl. BVerwG, Urteil vom 02.08.2012 - 7 CN 1.11 -, juris Rn. 29). Die angeordnete Verpflichtung dürfte einen - wenn auch zu vernachlässigenden - Beitrag zu dem Ziel leisten, eine weitere Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus abzuwenden. Sie verringert zumindest die Häufigkeit der Situationen, in denen zwei oder mehrere Personen einen Abstand von 1,5 Metern ohne Mund-Nasen-Bedeckungen unterschreiten und daher ein erhöhtes abstraktes Risiko einer Übertragung des SARS-CoV-2-Virus besteht.
Diesbezüglich führte der in der Hauptverhandlung vernommene Sachverständige Dr. Gerhard Scheuch als einer der führenden Forscher im Bereich der Aerosolforschung für das Gericht nachvollziehbar aus, dass sich auf Grund von Untersuchungen zu Infektionsketten in der Wissenschaft zwar die Erkenntnis durchgesetzt habe, dass die Infektion mit dem Covid-19-Virus im Wesentlichen ein Phänomen von Innenräumen sei und unter freiem Himmel nahezu keine Ansteckungen auftreten würden.
Andererseits vermochte der Sachverständige jedoch auch gerade bei größeren Menschenansammlungen mit geringen Abständen im Freien eine Ansteckung mit dem Covid-19-Virus jedenfalls dann nicht mit letzter Gewissheit ausschließen, wenn sich Personen für längere Zeit unmittelbar dicht gegenüberstehen und hierbei beim Sprechen, Niesen oder Husten winzige Aerosole Viruspartikel durch die Atemluft ausstoßen.
Gleichzeitig betonte der Sachverständige aber auch, dass das Risiko einer Ansteckung im Innenbereich ungleich höher sei, wobei er angab, dass entsprechende wissenschaftliche Erkenntnisse bereits im November 2020 vorlagen. Hierbei äußerte der Sachverständige auf Befragung hin insgesamt sein Unverständnis darüber, dass die insoweit maßgeblichen Erkenntnisse aus Wissenschaft und Forschung nicht bereits viel früher bei dem Erlass von Gesetzen und Rechtsverordnungen durch die politischen Entscheidungsträger berücksichtigt worden seien.
Das Gericht hat auch keinerlei Anlass an der fachlichen Expertise des Sachverständigen Dr. Scheuch zu zweifeln. So gab der Sachverständige beiläufig an, dass er zwischenzeitlich sogar im Auftrag des Bundesverfassungsgerichts in einem dort anhängigen Verfahren eine Stellungnahme zum Risiko der Übertragung des Covid-19-Virus unter verschiedenen äußeren Rahmen-

bedingungen abzugeben hatte.

(3) Geht man mit den wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus davon aus, dass für eine Ansteckung unter freiem Himmel allenfalls eine äußerst geringe Wahrscheinlichkeit besteht, war die hier im Raum stehende Beschränkung in Form einer Maskenpflicht entsprechend den Vorgaben von Ziffer II.A.4. des Genehmigungsbescheides jedenfalls unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten nicht mehr angemessen.
Ausgangspunkt ist dabei zunächst die Erkenntnis, dass eine Ansteckungsgefahr überhaupt nur von solchen Versammlungsteilnehmern ausgehen kann, die ihrerseits selbst Träger des SARS-CoV-2-Virus sind.
Nach dem Lagebericht des Robert Koch-Instituts vom 17.11.2020 lag die 7-Tage-Inzidenz an diesem Tag bayernweit bei 173. Im Landkreis Garmisch-Partenkirchen lag die 7-Tage-Inzidenz am 17.11.2020 bei 127. Bundesweit ging das Robert Koch-Institut mit Lagebericht vom 17.11.2020 davon aus, dass zum damaligen Zeitpunkt 272.700 aktive Covid-19 Fälle zu verzeichnen waren. Bei einer Gesamteinwohnerzahl der Bundesrepublik Deutschland von rund 83 Millionen bedeutet dies, dass zum damaligen Zeitpunkt auf 1.000 Einwohner gerade einmal 3 Personen fielen, die nachweislich mit dem Covid-19-Virus infiziert waren. Diese Personen mussten sich aber nach den gesetzlichen Bestimmungen ohnehin in häuslicher Quarantäne befinden, sodass das Antreffen einer solchen Person auf einer Versammlung äußerst unwahrscheinlich war.
Die Gefahr der Verbreitung des Covid-19-Virus kann auf einer öffentlichen Versammlung realistischerweise allenfalls von unerkannt infizierten Personen ausgehen, wobei gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse zu der Anzahl dieser Dunkelziffer nach dem derzeitigen Kenntnisstand des Gerichts nicht vorliegen.
Eine solch unsichere Tatsachengrundlage kann jedoch keinesfalls die Annahme rechtfertigen, dass ohne die Anordnung der Maskenpflicht eine unmittelbare Gefahr für Rechtsgüter droht, welche auf gleicher Stufe mit der Versammlungsfreiheit stehen, zumal es ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entspricht, dass ein zum Eingriff in die Versammlungsfreiheit berechtigender Sachverhalt erst vorliegt, wenn der Eintritt eines Schadens „fast mit Gewissheit" zu erwarten ist (vgl. BVerwG Urteil vom 25. 6. 2008 - 6 C 21/07, NJW 2009, 98 Rn. 14 mwN).
Auch an dieser Stelle sei nochmals auf die in jeglicher Hinsicht schlüssigen und überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen Dr. Scheuch verwiesen, der die Anordnung einer Maskenpflicht unter freiem Himmel aus wissenschaftlicher Sicht als Maßnahme mit Symbolcharakter ohne erkennbare Relevanz für die Entwicklung des Infektionsgeschehens bezeichnete.

(4) Hinzu kommt vorliegend auch noch, dass sich die Ausführungen der Versammlungsbehörde

hinsichtlich der Anordnung der Maskenpflicht in dem zu Grunde liegenden Bescheid in einem Verweis auf § 7 Abs.1 S.1 der 8.BayIfSMV erschöpfen, was nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wegen der Bedeutung der Versammlungsfreiheit gerade nicht ausreichend ist (s.o).

Insbesondere lässt der Bescheid auch jegliche Ausführungen dahingehend vermissen, ob und wenn ja weshalb die Behörde im Rahmen der von ihr zu treffenden Prognoseentscheidung bereits im Vorfeld davon ausging, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstände von 1,5 Meter zwischen den Versammlungsteilnehmern nicht nur vereinzelt, sondern systematisch nicht eingehalten würden.

Dies ist vor allem deswegen von Bedeutung, weil es im Falle der Einhaltung eines solchen Mindestabstandes nach den von dem Sachverständigen Dr. Scheuch überzeugend dargestellten wissenschaftlichen Erkenntnissen unter freiem Himmel nach menschlichem Ermessen unter keinen Umständen zu einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus kommen kann.

Der pauschale Verweis der Behörde auf Erfahrungen aus der Vergangenheit, wonach es bei öffentlichen Versammlungen zu „Problemen" kam (vgl. Begründung des Bescheides zu den Anordnungen zu Ziffer II.A.1. und II.A.2.) ist dafür keinesfalls ausreichend, zumal nach den Ausführungen der Behörde diese von ihr erwähnten Probleme durch die Ausweisung einer genau definierten Versammlungsfläche in dem Sinne beseitigt werden konnten, dass die Einhaltung der Mindestabstände bereits auf diese Weise gewährleistet erschien.

Auch wäre es unzulässig, ein bewusstes Ignorieren der Befolgungsbereitschaft der Mindestabstände allein aus der kritischen Haltung der Teilnehmer gegenüber den Corona-Maßnahmen abzuleiten. Mit einer solchen Pauschalargumentation könnten nämlich aus Behördensicht nahezu beliebig Beschränkungen der Versammlungsfreiheit gerechtfertigt werden, wenn Gegenstand der öffentlichen Meinungsbildung nur die kritische Auseinandersetzung mit solchen Maßnahmen wäre. Der Ausdruck verschiedener Meinungen zum Umgang mit dem Corona-Virus ist durch die Meinungs- und Versammlungsfreiheit aber gerade gewährleistet und elementarer Bestandteil eine pluralistischen und demokratischen Gesellschaft.

(5) Der durch die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erfolgte Eingriff in die Versammlungsfreiheit lässt sich darüber hinaus keinesfalls mit der Begründung rechtfertigen, der Eingriff in die Versammlungsfreiheit sei lediglich von untergeordneter Bedeutung und hinsichtlich des Schweregrades zu vernachlässigen.

Aus Sicht des erkennenden Gerichts ist ein solcher Eingriff in die Versammlungsfreiheit durchaus von einigem Gewicht. Die Anordnung führt nämlich dazu, dass ohne zuvor eine Mund-Nasen-Bedeckung aufzusetzen und damit sein Gesicht zu verdecken eine Teilnahme an der Versammlung

nicht möglich ist. Dadurch wird das Recht der Teilnehmer, das eigene äußere Erscheinungsbild nach eigenem Belieben selbstverantwortlich zu bestimmen, beeinträchtigt. Mit dieser Beeinträchtigung gehen Einschränkungen unter anderem in der Kommunikation und sozialen Interaktion aufgrund der Verdeckung des Gesichts und der Mimik sowie Erschwernisse bei der ungehinderten Atmung einher. Gerade auch mit Blick auf die hierdurch eingeschränkten Kommunikationsmöglichkeiten erscheint der Eingriff von Relevanz, da die Möglichkeit einer offenen Kommunikation als Mittel der kollektiven Kundgabe von Meinungen den Wesensgehalt des Versammlungsgrundrechts betrifft.

Ergebnis:

Auf Grund der festgestellten Rechtswidrigkeit der Beschränkung in Ziffer II.A..4 des Versammlungsbescheides kommt eine Bestrafung des Angeklagten nach Art. 20 Abs.2 Nr.2 BayVersG von vornherein nicht in Betracht.

Auf die weiteren in der gerichtlichen Verfügung vom 30.07.2021 aufgeworfenen Rechtsfragen zur Anwendung des in § 2 Abs.3 StGB geregelten Grundsatz der Meistbegünstigung mit Blick auf die zwischenzeitlich geänderte Rechtslage kommt es somit nicht mehr in entscheidungserheblicher Weise an.

Soweit der Angeklagte nicht nur selbst keine Maske getragen hat, sondern darüber hinaus auch die Teilnehmer der Versammlung zum Abnehmen ihrer Mund-Nase-Bedeckungen aufgefordert hat, stellt dieses Verhalten zwar gleichzeitig einen Verstoß gegen die Beschränkung unter Ziffer II.A.7. des Bescheides vom 16.11.2020 dar, wonach der Versammlungsleiter auf die Einhaltung der Beschränkungen hinzuwirken und Verstöße dagegen zu unterbinden hat.

Abgesehen davon, dass diese Regelung ohnehin nur einen Hinweis auf die bereits kraft Gesetzes bestehende Pflichten des Versammlungsleiters nach Art. 4 Abs.1 Nr.2 BayVersG enthält und damit mangels eigenständigen Regelungscharakters nicht Beschränkung i.S.d. Art. 15 BayVersG sein kann, ist ein Verstoß hiergegen aber auch deshalb ohne Bedeutung, weil die Pflicht des Versammlungsleiters nicht darin bestehen kann, objektiv rechtswidrige Beschränkungen der Versammlung gegenüber den Teilnehmern durchzusetzen.

IV.

Die Kostenfolge ergibt sich aus § 467 Abs.1 StPO.

gez.

Richter am Amtsgericht

BAYERN AMTSGERICHT

Für die Richtigkeit der Abschrift
Garmisch-Partenkirchen, 11.08.2021

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle